Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1855)

Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 44. Solothurn, 3. November 1855.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Eine kirchliche Stimme über die Frage, wie das Armenwesen umgestaltet und die freiwillige mit der gesetzlichen Armenpflege vereinbart werden kann?

(Auszug aus einer Konferenzarbeit des Kapitels Willisau, Kanton Luzern.)

—

Die zeitlichen Güter, die der Mensch zu seinem Lebensunterhalt bedarf, finden wir verschieden unter die Menschen vertheilt. Der Eine besitzt im Ueberfluß, während dem Andern das Nothdürftigste zum Lebensunterhalte fehlt. Diese verschiedene Gütervertheilung mit der verschiedenen körperlichen und geistigen Begabung der Menschen, mit dem natürlichen Rechte zum Erwerb und Besitz und mit den verschiedenen glücklichen und unglücklichen Ereignissen, die den Menschen im Leben begleiten, gegeben; sie ist somit in der natürlichen Ordnung Gottes gegründet und wir können deshalb schon zum Voraus den Schluß ziehen, sie müsse zum Segen und Heile der Menschen gereichen, so lange sie nicht durch verkehrte Einrichtungen die Absichten Gottes vereiteln.

Indem nun der Eine mehr, der Andere weniger besitzt an zeitlichen Gütern, als man zum Lebensunterhalte bedarf, und das eine natürliche Ordnung Gottes ist, so ist also der Eine, der Arme, an den Andern, den Begüterten, von Gott angewiesen. Es fragt sich nun aber, welches das richtige Verhältniß sei, in das der Arme und der Reiche zu einander treten sollen. Hat der Arme das Recht, zu fordern und im Fall eines erhaltenen Abschlags sein Recht mit Gewalt geltend zu machen, oder aber kommt es dem Armen nur zu, in Güte und Bescheidenheit zu bitten, und ist das Geben dem Gewissen und der Liebe des Reichen überlassen? Ist also das richtige Verhältniß zwischen dem Armen und Reichen ein Rechtsverhältniß oder ein Liebesverhältniß? — Beide Ansichten haben sich im Leben geltend gemacht. Auf der ersteren beruhet die gesetzliche oder obligatorische Armenunterstützung, auf der letztern die freiwillige. Erstere besteht wirklich (beinahe in allen Kantonen der Schweiz) unter uns und besorgt folgerichtig der Staat, letztere ist beinahe ganz verschwunden. — Nun wollen wir untersuchen, welche von Beiden dem Christenthum entspreche und segensreich wirke; dann werden wir bei dem gegenwärtigen Verbesserungsversuche unseres Armenwesens zum Voraus wissen, ob wir die Organisation einer freiwilligen Armenpflege ernstlich anstreben sollen.

Wir wollen hier die Wirkungen Beider in Bezug auf die Armen vergleichen:

I. Bei der freiwilligen Armenpflege ist der Arme genöthiget, um Unterstützung zu bitten.

1. Dieses Bittenmüssen ist für den Armen schon von hohem, sittlichem Belang.

Der Bittende legt das Bekenntniß von sich ab, er könne sich selbst nicht genügen, er bedürfe der Hülfe. Das Bitten ist also Verdemüthigung. Dieses fällt dem Menschen, der von Natur aus stolz ist, schwer, und er erwehrt sich dessen, so lange er kann; es treibt ihn an, sich selbst zu helfen, so lange es möglich ist. Und welche körperlichen und geistigen Kräfte werden in Folge dessen in ihm geweckt und geübt? welche Thätigkeit wird entfaltet? welcher Fleiß angewendet? welche unangenehme Arbeiten übernommen? Im Bitten ist also das Nahen und Anschließen des Armen an den Reichen, das auf Achtung und Liebe sich gründet. — Muß der Arme bitten, so weiß er auch, daß es die Liebe ist, welche ihm gibt, und zwar die christlich geistige Liebe, welche auf der Achtung des persönlichen Werthes beruhet. — Der Reiche, wenn er ein Christ ist, hat nicht blos blindes Mitleiden mit dem Armen, sondern er sieht in ihm seinen Mitbruder, seinen Miterlösten und Mitberufenen zur Erkenntniß und Verehrung Gottes und zum ewigen Leben, und er unterstützt ihn, um ihm die theuren Güter zu retten, die in seiner leiblichen Noth bedroht sind. Der Arme, der erfährt, daß die Liebe in solcher Absicht ihm hilft, kommt dadurch zum Bewußtsein seines persönlichen Werthes, seiner Bestimmung, seiner theuren Güter, die ihm in der Armuth noch geblieben sind. Es liegt somit in dem Almosen, das er empfängt, für den Schmerz, den es ihm verursacht, auch der Balsam, der ihn lindert, indem das Almosen ihm ein Beweis der Anerkennung seines persönlichen Werthes ist.

2. Die freiwillige Armenunterstützung nimmt aber unter Christen auch einen religiösen Charakter an.

Christus hat gesagt: „Was ihr immer auch nur dem Geringsten unter meinen Brüdern thut, das sehe ich an, als habet ihr es mir selbst erwiesen."

Unter Christen kann und soll daher die Liebesgabe betrachtet werden, als werde sie von dem Einen Christus gegeben, von dem Andern, als werde sie von Christus empfangen. Daher ist denn in den ersten Jahrhunderten des Christenthums die schöne Sitte aufgekommen, bei der unblutigen Erneuerung des Opfertodes Jesu eine Liebesgabe auf den Altar zu legen, als Beweis einerseits der Gegenliebe zu Jesu, der sein Blut zu unserer Erlösung vergossen, aber auch anderseits, Gott gegenüber, als Beweis der Einigung in der Liebe mit Christus, damit sein Opfer von ihm möge als unser Opfer angenommen werden. So war es früher und so könnte und sollte es auch heute noch sein. Und gewiß, würde so das Almosen als ein Opfer, Christus dargebracht, betrachtet, der Vortheil wäre groß, nicht blos für den Geber, sondern auch für den Empfänger, für den Armen. Das könnte und sollte den Armen zum Bewußtsein bringen, daß er Christus angehören müsse in Gesinnung und Leben, wolle er an den Opfergaben Antheil haben. Bei dieser Anschauung wäre das Almosen geheiliget, und der Arme müßte denken, eine besondere Rechenschaft einst ablegen zu müssen, wenn er es mißbrauchen würde. Er würde erinnert und aufgefordert, vor Allen Christus zu danken, weil er nicht blos der Schöpfer der natürlichen Gaben, sondern auch der Urheber und Erneuerer der Liebe ist, die ihm reichlich gegeben.

Fassen wir also das Gesagte zusammen, so müssen wir bekennen, die freiwillige Armenunterstützung könnte höchst segensreich wirken auf den Armen.

II. Welche Wirkungen hat aber in Rücksicht auf den Armen die obligatorische Unterstützung?

Die obligatorische Armenunterstützung beruhet auf dem Rechtsverhältniß. Der Bürger ist gesetzlich berechtiget, im Fall der Verarmung von der Ortsbürgergemeinde Unterstützung zu fordern, und der Begüterte ist gesetzlich verpflichtet, Unterstützung zu leisten. Zwischen Beiden steht der Staat, welcher die Sache regelt und vollziehet. Bei dieser obligatorischen Armenunterstützung ist der bezeichnete sittliche und religiöse Einfluß auf den Armen, den die freiwillige Armenpflege haben kann, wie mit Einem Schlage vernichtet. Doch nicht blos das, wir setzen hinzu, sie wirkt vielfach entsittlichend auf den Armen ein. Der Beweis dieser Behauptung ist leicht zu leisten.

1. Mit der Armuth glaubt der Arme, wie wirklich das Gesetz ihm sagt, sei ihm das Recht erwachsen, Unterstützung von der Gemeinde zu fordern. In dem Fordern liegt keine Verdemüthigung, wie ihm Bitten, sondern vielmehr Stolz. Das fällt daher ihm nicht schwer, er wehrt sich dessen nicht, so lange er kann, wie vor dem Bitten, man macht vielmehr, sobald möglich, seine Rechtsansprüche geltend. Was hat nun das für weitere Folgen? — Natürlich, wenn man glaubt, man erhalte nicht, was einem gebührt, wird man unzufrieden und es entstehet ein Schimpfen über Ungerechtigkeit, Unbilligkeit, Parteilichkeit u. s. w. Die tägliche Erfahrung liefert genug Belege hiezu. Dadurch wird also nicht blos die heilsame Wirkung auf den Armen, welche das Bittenmüssen auf ihn hat, vernichtet, sondern sein Charakter wird geradezu verdorben. Statt daß der Arme anfängt, den Begüterten zu achten und zu lieben, ihm zu danken, fängt er an, ihn zu hassen, zu verachten, zu verfluchen, weil ihm nicht gegeben wird, wie er glaubt, daß es ihm gebühre.

2. Bei der obligatorischen Unterstützung ist der Arme zu einer inhaltsleeren Nummer im Armenregister gemacht, die man sobald als möglich streichen möchte. Die Unterstützung, die ihm gegeben wird, ist ihm kein Beweis der Achtung und Liebe, weil man sie ihm nur gibt, weil man muß, und er fühlt und muß es oft bitter erfahren, er sei der Gemeinde eine Last, die man gerne ab wäre. Er sieht sich mit dem Schlechten gleich gestellt und gleich behandelt, denn es wird ja nicht auf die Würdigkeit des Armen, sondern auf die Größe der Armuth geschaut und darnach die Unterstützung bemessen. Dieses „Recht" auf Unterstützung führt nothwendig zu den heillosesten Folgen. Hier ist z. B. ein Familienvater, er hat mehrere Kinder, er kann ein Handwerk und könnte mit Fleiß und Anstrengung seine Familie recht ehrlich erhalten, wenn er wollte. Da kommt ihm aber in den Sinn, es wäre ihm besser, wenn er allein wäre. Was thut er? Er erklärt dem Waisenamt, er könne Frau und Kinder nicht mehr erhalten. Und das Waisenamt muß ihm sie abnehmen und er ziehet in der Welt herum und lebt besser, als mancher Bauer, der helfen muß, dessen Frau und Kinder zu erhalten. Was kann die Gemeinde dagegen? Oder da ist eine ledige Weibsperson, sie gehet fort, tritt in einen Dienst, kommt nach einigen Monaten schwanger heim und läßt sich auf Kosten der Gemeinde pflegen. Ist das Kind geboren, so läßt sie es zurück, gehet wieder fort, und wiederholt ihren erbaulichen Lebenswandel, kommt wieder heim, wie das erste Mal, und so zum dritten und vierten Mal. — Was kann die Gemeinde dagegen? Nichts oder höchst Weniges. Die Gemeinde muß die Person und ihre Kinder erhalten, sie kann sich dessen nicht weigern. Und eben, weil man weiß, daß die Gemeinde muß, so ist man wenig geneigt, die salbungsvollen Ermahnungen und Zurechtweisungen eines Waisenvogts anzuhören, noch weniger, sie zu befolgen. Der Staat wendet

allerdings gegen solche Arme jene Mittel an, die er seiner Natur nach anwenden kann, nämlich polizeiliche Mittel; allein diese machen den Menschen nicht besser, sondern schrecken nur ab, und die Erfahrung lehrt, wie wenig sie ausreichen.

Es glaube Keiner, daß wir den Gedanken haben, als könne und solle die Armenversorgung einzig und allein der freiwilligen Mildthätigkeit überlassen werden. Die Armuth ist zu groß und der christliche Sinn ist aus den Herzen der Reichen und Armen zu sehr verschwunden, als daß sie allein die Armenlast zu tragen vermöchte. Aber ebenso sind wir überzeugt, daß die obligatorische Armenunterstützung allein nur verderblich wirke und daß es durchaus nothwendig sei, eine freiwillige christliche Armenversorgung einzuführen, soll der sittlichen Verschlimmerung und der zunehmenden Noth gesteuert werden. Wir wagen daher hier kurz die Grundverhältnisse zu bezeichnen, nach welcher die Organisation einer Armenpflege könnte entworfen und vollzogen werden, in der die freiwillige und obligatorische einheitlich und naturgemäß verbunden wären.

1. Es wird das Recht, das nach dem Gesetze der Kantonsbürger hat, im Verarmungsfalle an seine Ortsbürgergemeinde Ansprüche auf Unterstützung zu haben, in das Recht umgewandelt, in seiner Ortsbürgergemeinde um Unterstützung zu bitten, insofern nicht Armenfonds vorhanden sind, und der Staat beschränkt sich, positiv nur da einzuschreiten, wo Umstände es gebieten.

2. Es wird in jeder Pfarrgemeinde neben dem Waisenamte noch eine besondere Armenpflege aufgestellt. Der Ortspfarrer und die Waisenräthe sind von Amtswegen Mitglieder der Armenpflege.

3. Die Armenpflege vertritt die Kirche, und vermittelt die Werke der Liebe, das Waisenamt aber als solches vertritt den Staat und wendet seine Gewalt gegen Reiche und Arme da an, wo es nothwendig wird. Ihr Verhältniß zu einander ist im Besondern dieses:

I. In Rücksicht auf die Unterstützungsfähigen in der Gemeinde ist es in dem Satze enthalten: Was die Liebe nicht thut zur Unterstützung der Armen, das soll der Zwang bewirken.

Es kommt daher der Armenpflege zu, über das vorhandene Gemeind-Armengut zu verfügen und die freiwilligen Gaben an die Armen in der Gemeinde zu sammeln. Dieses wird sie thun, so oft sie es für nothwendig oder zweckmäßig findet; insbesondere wird sie jedes Mal eine Sammlung freiwilliger Gaben veranstalten, bevor eine Armensteuer angelegt wird, damit die Liebe geben kann, bevor der Zwang eintritt. Sie wird ferners, damit die religiöse Auffassung der Liebesgabe an die Armen ihren entsprechenden Ausdruck erhalte, das Opfer bei Leichengottesdiensten, das die Geistlichkeit an die Armenkasse abtritt, zur Hand nehmen. Auch kann sie bei andern geeigneten Anlässen für die Armen eine Opfersammlung veranstalten. — Sollte nun das vorhandene Armengut, sowie die erhaltenen Liebesgaben nicht hinreichen, sämmtliche Armen in der Gemeinde gehörig zu unterstützen, so soll das Waisenamt einschreiten und mit Zwang bewirken, was die Liebe nicht gethan.

Das Waisenamt wird in diesem Fall eine Armensteuer anlegen, aber dabei jedem Bürger die freiwillige Gabe, über welche die Armenpflege ein genaues Verzeichniß führt, in Abrechnung bringen, insofern einer nicht freiwillig und ausdrücklich zum Voraus darauf verzichtet hätte. — Man wird einwenden und sagen, es sei die freiwillige Gabe keine Liebesgabe mehr, wenn man wisse, daß sie beim Steuerbezug in Abrechnung gebracht werde. Das ist richtig, aber steht derjenige sittlich nicht immer noch weit höher, der freiwillig und zum Voraus gibt, als derjenige, welcher gezwungen werden muß? Uebrigens hat die christliche Liebe Gelegenheit genug, sich thätig erweisen zu können. Sie kann verzichten auf das Recht, daß ihre Gabe in Abrechnung gebracht werde; ja sie kann noch weiter gehen und bei der Opfersammlung in der Kirche mit den Rechten geben, ohne daß die Linke es weiß.

II. In Rücksicht auf die Unterstützungsbedürftigen ist das nähere Verhältniß dieses:

1. Die Armenpflege wird alle die unterstützen, welche der freiwilligen Unterstützung würdig sind; hingegen das Waisenamt solche, bei welcher mit der Unterstützung Strenge und Zucht verbunden werden soll.

Die Armenpflege übernimmt daher die Versorgung der armen Kinder. Die Armenpflege, die nach den Rücksichten der Liebe handelt, wird etn Familienverband ehren, und Familien, wo Eltern sind, die den Namen Eltern noch verdienen, oder wo brave ältere Geschwister Elternstelle an ihren jüngern vertreten, bei einander lassen. Sie wird ihnen Arbeit verschaffen und wofern ihr Verdienst zum Unterhalt nicht hinreicht, mit Lebensmitteln sie unterstützen. Sollten solche unterstützte Familien dieser Forderung nicht nachkommen, so ziehet die Armenpflege ihre Hand zurück und es schreitet auf Verlangen der Armenpflege das Waisenamt ein. Dieses trennt die Familie, die Kinder übergibt es der Armenpflege zur Versorgung, die schlechten Eltern aber stellt es, wo es möglich ist, in einer Armenanstalt unter strenge Zucht.

Ein gleiches Verfahren kann beobachtet werden gegen solche, welche uneheliche Kinder aufstellen und sie nicht zu erhalten vermögen. Sobald ein solches Kind der Armen-

pflege überbracht wird, oder sie es durch das Waisenamt sich überbringen lassen muß, sollen die Eltern desselben für seinen Unterhalt solidarisch haften. Vermögen sie die Unterhaltungskosten nicht zu bezahlen, so können sie vom Waisenamte zu Frohnarbeiten oder zur Arbeit im Armenhause verurtheilt werden.

Die Armenpflege übernimmt auch die ältern Personen, die aus Mangel an Vermögen, wegen Krankheit, Altersschwäche ꝛc. sich nicht zu erhalten vermögen, auf so lange, als sie sich der liebreichen Pflege würdig zeigen. Sie wird solche, wo möglich, in einem Armenhause verpflegen lassen, so wie es die christliche Liebe fordert. Wer sich aber unter ihnen der liebreichen Pflege unwürdig erweist, dem wird zunächst an der Kost abgebrochen. Erfolgt keine Besserung, so ziehet sich die Armenpflege von ihm zurück und er wird in jene Abtheilung der Armen gebracht, welche das Waisenamt in strenger Zucht haltet und über die es gewisse Strafen nach Gutfinden verhängen kann. Daß man auf solche Weise die Armen trennt, in Rücksicht auf ihr sittliches Betragen, ist durchaus nothwendig.

2. Es bringt die Unterstützung von Seite der Armenpflege den bürgerlichen Ehren und Rechten keinen Abbruch, wohl aber die Unterstützung von Seite des Waisenamts.

3. Es wird von Seite der Armenpflege keine Zurückerstattung der abgereichten Unterstützung gefordert, insofern einer nur durch Fleiß und Thätigkeit zu besserm Vermögenszustande gelangt.

Wohl aber sind alle diejenigen, welche vom Waisenamt unterstützt werden müssen, verpflichtet zum Ersatz der für sie verwendeten Kosten.

4. Die Armenpflege beaufsichtiget genau alle die, welchen sie Arbeit verschafft oder Unterstützung gibt. Das Waisenamt hingegen beaufsichtiget die, welche es übernehmen mußte. Es beaufsichtiget und leitet insbesondere die Armenhäuser, die mehr den Charakter von Korrektionshäusern haben. Es handhabt die Armenpolizei, welche zur Unterdrückung des Bettels, zur Aufrechthaltung der Verordnungen nothwendig ist.

Kirchliche Nachrichten.

„Inspice et fac secundum exemplar". Exod. 25, 40.

—*A **Der Stern gen Morgen.** Wohl ist unsere Zeit eine gar trübe und ihre Tage gefallen mir nicht; so wenn ich im eigenen engern Vaterlande Umschau halte; so wenn ich hinausschaue über unsere Berge, um drüben nach besserer Kunde zu fragen; hier Mißwachs und Noth und materielles Elend; dort ein blutiger Krieg, der Millionen, — nicht Gulden, aber Millionen kostbarer Menschenleben verschlingt; und allum ist der Boden unterwühlt und wir sind keinen Augenblick sicher, wo die erste Mine springen, ein wilder Abgrund sich öffnen und Alles verschlingen wird. Und wie es Leute giebt — und zwar nicht wenige — die sich verbündet haben zum Umsturze und zur Vernichtung Alles dessen, was dem Menschen bisher heilig und ehrwürdig war; so scheinen sich auch die Großen dieser Welt verschworen zu haben gegen den Größten der Großen und seine Kirche hienieden. — Noch ruht der „Kirchenstreit" in Baden nicht; noch stehen die Aussichten in Italien (Savoien) um nichts besser; vom traurigen Zustande Spaniens hat eben dieses Blatt in letzter Nummer gar traurigen Bericht gebracht und im eignen Vaterlande steht es wohl auch nicht am besten, wenn man nur oberflächlich die Lage der Dinge und die herrschenden Grundsätze beachten will, wie sie z. B. in St. Gallen, Freiburg, Graubünden, Tessin und allerwärts zu Tage treten. — Ja wohl ist die Kirchenfeindlichkeit unserer Tage schlimmes Charakterbild und haben sogar unsere kleinen Winkelbätter nichts Süßeres zu thun, als uns etwa den spanischen „Kirchengüter-Verkauf" und dergleichen Waare immer und immer wieder zu bringen und zu bühlen. — Und nun denn, wenn sie von anderm nichts wissen wollen, so erinnert denn heute die „katholische Kirchenzeitung" (nicht der Winkelblättlein, sondern des katholischen Schweizervolkes wegen thut sie das) an eine großartige, herrliche Thatsache eben unserer Tage und das ist das Konkordat Oesterreichs mit dem heiligen Stuhle.

Billig wurde dieses Ereigniß nicht blos in Rom und Wien mit freudigem Jubel begrüßt, sondern es macht die frohe Kunde dieser glorreichen Thatsache den Weg durch die weite Welt, wo irgend noch ein treues Herz in warmer Liebe dem Worte des Ewigen glaubt und treu zu seiner Kirche steht und wird allum begrüßt als der aufgehende Morgenstern einer bessern Zeit. Und gewiß mit Recht. — Abgesehen davon, wie wohlthätig und segensreich für die Gegenwart und alle Zukunft, für Kirche und Staat, für die Regierung, Episkopat, Klerus und Volk dieses Konkordat ins Leben greifen wird und Segen spenden ringsum und freudig Leben und Gedeihen: nicht zu gedenken, daß es das kirchliche Leben und Streben des ersten und größten Staates des zivilisirten Europas beschlägt: abgesehen von den speziellen Verfügungen des Konkordats die alle bis ins Einzelne den frohen Aufschwung der Kirche, — weil sie frei geworden, — begründen und fördern: abgesehen davon, so ist und bleibt das Konkordat Oesterreichs mit Rom die größte und glorreichste Thatsache der Gegenwart und das Andenken daran wird billig fortleben in allen kommenden Jahrhunderten, wird fortleben nicht blos in

(Siehe Beiblatt zu Nr. 44.)

den Jahrbüchern der Geschichte, dreist schon gar manches schwarze Blatt das unsere Zeit anklagt, — sondern mehr noch in Thaten und Ereignissen, die unser Vorspruch angedeutet. — Wir sehen wohl ein, daß vielleicht noch mancher bittere Tag wird vorüberziehen, bevor auch unser Schweizerland dem mächtigen Rufe folgen wird; aber so ist's eben und war immer so: der kühne Geist, der hohe Charakter, der edle Mann, er schreitet der übrigen Welt im gleichen Maaße, wie er sie überragt, — so schreitet er ihr voran und dann hintendrein — oft Jahrzehnte später — kommt die übrige, gewöhnliche Welt gegangen. — Schaut Euch die deutsche Wissenschaft an, ihr frommen Schulmeister: sie haben ins Gras gebissen die lauten Helden, die das „Ich" als den alleinzigen Gott gepredigt; zusammengefallen sind ihre absurden Systeme und wir wissen wieder, daß wir etwas Positives haben müssen, wenn wir nur überhaupt etwas wissen wollen. So die Wissenschaft; so die Welt. — Wer denkt nicht zurück an die Tage des vorigen Jahrhunderts, wo Kaiser Joseph II. sich um jeden Preis an die Spitze der Weltbewegung stellen wollte und zu diesem Zwecke der Begründer ward eines neuen „Zeitgeistes", der nichts Anderes wollte als die Bedrückung der Kirche und ihrer ewigen Rechte. — Sie sind vorüber jene Tage und kehren nimmer wieder: aber ihr Geist lebt noch fort, wenigstens hie und da in unserm Schweizerlande, das eben auch langsam, aber halsstarrig den josephinischen Gallop angeschlagen. — Darum denn auch der Jubel so groß und allgemein über das Konkordat in der ganzen katholischen Welt, weil von da aus der erste Schritt vorwärts geht, von wo aus die Verfolgung und Knechtung der Kirche einst begonnen. Getrost und freudig sehen wir der Zukunft entgegen. Als Frankreich einst eine weite Mördergrube war und kein Kreuz mehr stand und der letzte Priester an den Ruinen des letzten Altares verblutet hatte: da kamen ein Pius und Napoleon und sie haben Frankreich und sie haben der ganzen Welt Friede, Heil und Segen gebracht durch das bekannte Konkordat. — Das nur wollten wir dem katholischen Schweizervolke sagen und ihm zeigen, wie aus schwarzen Donnerwolken ein heller Friedensstern niederleuchte, einen frohen Tag, eine schöne friedliche Zukunft verkündend; wir wollten ihm sagen: „inspice et fac secundum exemplar": denn, wenn schon der Fürst seinem Volke Rechnung tragen und seine Religion beschützen muß, er mag wollen oder nicht, was darf nicht das katholische Schweizerland erwarten, das sich selbst die Regierung gibt?*)

*) Das „Oesterreichische Konkordat" scheint gewisse Staatspäbste unangenehm berührt zu haben; wenigstens schreibt die St. Galler Ztg. als wäre sie wund getroffen: „Die wahre Moral der Geschichte für unsern Kanton ist: Je mehr rings herum der Pabismus seine Fangarme um die Staaten strickt, desto mehr müssen wir auf der Hut sein vor denselben; mit der Gefahr muß der Muth wachsen, sie zu bekämpfen; je mehr draußen, in den faulen, unsaubern staatlichen Zuständen, die Ansteckung römischer Begehrlichkeiten um sich greift, desto mehr muß man im Kanton St. Gallen auf Säuberung halten, denn nur die Säuberung bewahrt vor Ansteckung."

† Diözese St. Gallen. —*R [Chronik.] (Einges.) Das St. Gallusfest in der Kathedrale. Um halb 9 Uhr ertönten die Glocken in majestätisch-herrlichem Tone von den Thürmen der Kathedrale und gefüllt schon mit einer gedrängten Volksmenge war diese — herrlich geschmückt des hohen Festes so ganz würdig. Aus lieblichen Blumengewinde glänzten die Reliquien des hl. Gallus hervor — eine so ergreifende Erinnerung an die Geschichte St. Gallens vor 12 Jahrhunderten. Mit gespannter Aufmerksamkeit hörte die Versammlung ihr ans Herz legen die Worte des hl. Paulus: „Möget ihr auch zehntausend Erzieher haben; aber Väter habt ihr nicht viele! Denn ich bin in Christo Jesu durch das Evangelium euer Vater geworden! Bildet euch nach mir, wie ich mich nach Christus bilde!" — Herr Pfarrer Fischli von Gossau stellte dem St. Gallischen Volke in gewandter Sprache vor, daß der hl. Gallus ihm Vater gewesen und wie er es gewesen. Er ermunterte dasselbe, dem Bilde des hl. Landesvaters treu sich nachzubilden, denn dieses Bild sei ja nichts anders, als nur das gelungene Abbild des Vorbildes Jesu Christi! — Der Predigt folgte, begleitet mit ergreifender Musik, das Pontifikal-Amt, welches der Ehrw. greise Bischof in seinem nun 77. Lebensjahre noch mit kräftiger Stimme und jugendlicher Erglühung und hl. Andacht zelebrirte. — Nachmittags nach der Predigt des Hw. Herrn Pfarrer Kustos Good ward durch den Hochwürdigsten Bischof die feierliche Vesper mit solenner Inzensation der hl. Reliquien des hl. Gallus und mit dem bischöflichen Segen abgehalten. Eine herrliche Feier! Aber wie Alles auf Erden, auch das Froheste, sich nur unvollkommen zeigen soll, so ward unwillkürlich das Gemüth durch den Gedanken an gewisse Vorgänge und Ereignisse der Gegenwart getrübt und der Blick durch Befürchtung für die Zukunft umdüstert. — Auf letzten Samstag hat der Administrationsrath nun wirklich den Verkauf der der katholischen Korporation zugehörenden Liegenschaften mit der am besagten Tage abgehaltenen Versteigerung des „Steingrüble" und der „Weierweid" begonnen.!!! Am 27. ward dieses Begonnene fortgesetzt durch die Versteigerung des „Großen Ackers"! Was werden die Erfolge und Früchte sein? — Unsere katho-

lische Kantonsschule hatte 4 Tage vor der Eröffnung noch keinen Rektor, keinen Präfekten, keinen Religionslehrer! — Die hiesige höhere katholische Mädchenschule ist am 22. d. wieder eröffnet und der Leitung von Lehrerinnen aus dem Orden der Lehrschwestern übergeben worden. — Am 25. ist in der St. Gallischen Kathedrale das große Jahrzeit für alle Kapitularen, Stifter und Gutthäter ꝛc. des ehemaligen Klosters St. Gallen feierlichst abgehalten worden. — In Amden, Bezirk Gaster, hat der Hochw. Herr Pfarrer Klaus unter dem Titel und Schutze der heil. Anna einen Verein gegründet, der wesentlich auf die Sittlichkeit, Förderung derselben und in den verschiedenen Alters- und Berufs-Klassen der Gemeinde wohlthätig influiren wird.

— Bekanntlich hatte die Regierung den Hochw. Bischof ersucht, in Rom für Abschaffung einiger Feiertage sich zu verwenden. Der heil. Vater hat nun nur die Verlegung der Feiertäge Mariä Verkündigung und St. Johannes des Täufers auf die nächstfolgenden Sonntage gestattet.

✝ Diözese Chur. ♁ **Uri.** (Brief vom 22.) [Proselitismus.] Wir veröffentlichen hier eine Thatsache, wie wohl etwas spät, doch immer noch früh genug den Eltern zur Warnung und zum Beweise, welchen Gefahren in Bezug auf Religion junge Leute in reformirten Ortschaften und besonders Städten ausgesetzt sind, und zugleich als weiterer Beleg, wie sehr und gerade konservativ sich nennende Protestanten sich angelegen sein lassen, junge Leute der katholischen Kirche zu entziehen und sie zum Eintritt in ihre Brüdergemeinden zu verleiten.

Als ein solches Beispeil protestantischen Proselitismus starb im Verlaufe dieses Jahres in der Stadt Bern; als Angestellter des dortigen Armenvereins, Alphons Trösch von Altdorf. Derselbe verreiste vor einigen Jahren als ein guter braver Jüngling von seinem Vaterorte als Schreinergesell und fand in der Stadt Bern Arbeit; sah sich jedoch bald wegen anhaltender Kränklichkeit genöthigt, sein Handwerk gänzlich aufzugeben. In diesen Umständen, ohne Verdienst, schwächlich an Gesundheit, dazu eine Waise, war seine Lage wohl mißlich und bedauernswerth. Da erhielt er bei dem dortigen Armenvereine eine seinen Kräften allerdings mehr entsprechende Anstellung, die ihn zugleich aus seiner Verlegenheit hob. Dieselbe hatte jedoch für den guten Jüngling die eingreifendsten Folgen. Die näheren Umstände seines Abfalls von der Religion seiner Väter sind uns zwar nicht bekannt; allein das wissen wir, daß seine Gesundheit auch in der neuen Stellung von keiner Dauer war, und daß er, wohl beschützt und bewacht gegen die Besuche des dortigen katholischen Pfarrers, starb, nachdem ihm noch kurz vor seinem Tode ein Glaubensbekenntniß abgenommen wurde, als Mitglied der Brüdergemeinde von Bern. Auf diese Thatsache möchten wir einerseits die Eltern aufmerksam machen, und dann anderseits gewisse Vereine besonders von Bern, Basel und Genf befragen, ob sie vielleicht vorzugsweise derartigen Personen Anstellung und Unterstützung geben, von denen sie hoffen können, daß sie sich in ihre Brüder- oder Schwestergemeinden aufnehmen lassen?

—* **Schwyz.** (Brief.) Seit 14 Tagen weilt der Ehrw. seeleneifrige Pater Theodosius in unserer Nähe — in Steinerberg, und hält daselbst heil. Exerzitien. Um, endlich zum erwünschten Zwecke gelangend, ein Mutterhaus zu gründen, hat er in Ingenbohl die „Riggenheimath" um 40,000 Fr. angekauft. — Wer im Segen aussäet, wird vom Segen erndten!

—* **Glarus.** (Mitgetheilt.) Hier wird ernstlich darauf gedrungen, daß von Seite der resp. Behörden die Unterhandlungen mit der bischöfl. Kurie zu Chur wieder aufgenommen werden sollten, um den seit 20 Jahren blos provisorischen Verband mit dem Bisthum Chur wieder definitiv herzustellen.

—* **Appenzell.** (Aus einem Brief.) Am 9. d. langte der Hochw. Bischof von Chur hier an und wurde auf das Feierlichste empfangen. Um 8 Uhr Morgens darauf begann Hochderselbe die heil. Firmung von circa 2800 Firmlingen. Seit 15 Jahren wurde hier nicht gefirmt.

✝ Diözese Basel. Solothurn. (Einges.) Die so viel besuchte Wallfahrtskirche zu Maria im Hag bei Meltingen erfreut sich einer immer mehr zunehmenden Verschönerung und Zierde, was zur Ehre Mariens und zur Auferbauung des gläubigen Volkes sehr verhilflich ist und besonders den Bemühungen des dasigen Hochw. Hrn. Pfarrers Krutter zugeschrieben werden muß, der durch seinen Seeleneifer die Worte des Psalmisten in seiner Gemeinde zu erfüllen sich bestrebt: „Herr, ich habe geliebt die Zierde deines Hauses!" — Auch in Beinwil, der klösterlichen Urwohnung der Hochw. PP. Benediktiner von Mariastein, rücken die Bauverbesserungen der Vollendung entgegen; heben aber eben dadurch die Nothwendigkeit hervor, auch in Betreff der übrigen kirchlichen Gebäude die erforderlichen Verbesserungen nach Umständen eintreten zu lassen.

—* **Luzern.** (Mitgeth.) Hr. Prof. Dieringer zu Bonn hat den Vereinen des hl. Karolus Borromäus das Werk „die drei ersten Jahrhunderte der Christen", nach F. L. Stollberg populär dargestellt von A. Wininger, empfohlen, und die bemeldten Vereine haben auf diese Anerkennung das Werk vielfach angeschafft. Wir berühren dies hier aus dem Grunde vorzüglich, weil der Verfasser, ein junger Arzt, aus Zell im Kanton Luzern, stammt und somit die „schweizerische Literatur" durch dies gelun-

gene Probestück auf dem Felde der Kirchengeschichte in hohem Grade selbst beehrt wird. Es wird sich zum schönen Hausbuche, zur Sonntagslektüre, zu passenden Geschenken sehr eignen, kostet bei 502 Seiten in groß Oktav nur 5 Fr. und zeichnet sich durch klare, leicht übersichtliche Darstellung und eine anziehende Frische aus.

—* **Zug.** Menzingen. (Brief vom 26.) Glücklich das Land, wo geistliche und weltliche Obrigkeit Hand in Hand gehen! zu diesem glücklichen gehört itzt der Kanton Zug. Da mischt sich die weltliche Regierung durchaus nicht in das Kirchliche; die Klöster sind nicht um ein Härlein beaufsichtiget, inspizirt, in der Novizen-Aufnahme oder irgend einem andern Dinge regiert, oder durch aparte Abgaben drangsalirt u. s. w. Sie wirken daher auch in ihrer stillen Einsamkeit viel des Guten. Während anderwärts die Klöster gedrückt oder gar aufgehoben werden, wurden hier zwei herrliche kirchliche Institute neu gegründet, nämlich das Frauenkloster zur ewigen Anbetung auf dem Gubel, und das Lehrschwestern-Institut zu Menzingen. Das erste wird nun bald so fundirt sein, daß es auf eigenen Füßen stehen kann; sobald dieses der Fall ist, wird die Kommission, welche in der letzten und endlichen Versammlung der Gründungsgesellschaft zur Unterstützung und ökonomischen Geschäftsführung des Klosters aufgestellt worden, dem Kloster das Archiv, Kapitalbriefe u. s. w. zur eigenen Geschäftsführung übergeben und sich als aufgelöst erklären.

Das Lehrschwestern-Institut, welches Herr Pfarrer Röllin in Menzinger, ohne einen Kreuzer Geld auf der Hand, begonnen hat, besitzt itzt daselbst ein sehr geräumiges Mutterhaus beinah schuldenfrei; 60 Lehrschwestern, 10 Novizinnen, 20 Kandidatinnen; versieht in den Kantonen Zug, Schwyz und Unterwalden 30 Töchterschulen und besorgt mehrere Armen- und Waisenhaus-Anstalten.

Eine neue ungemein wichtige und wahrscheinlich in ganz Europa die erste Anstalt dieser Art, das Werk zweier hochgestellter Staatsmänner des Kantons und des Pfarrers Röllin als Präsidenten, ist den verflossenen Sommer in's Leben getreten. Um nämlich dem gewöhnlichen Verderbnisse der Fabrikjugend entgegen zu arbeiten, wird diese in einem geräumigen, nahe bei den zwei Spinnmaschinen zu Neu-Egery stehenden Hause in Kost und Wohnung genommen, unter Aufsicht und Leitung zweier Lehrschwestern von Menzingen. Die aufzunehmenden Kinder sollen 12 Jahre alt sein, und ihre Dorfschule so viel als vollendet haben; die Aufnahme ist für 2 Jahre, für jedes Jahr werden als Eintrittsgeld 10 Fr. bezahlt; jedem Kinde werden von seinem Verdienste per Zahltag (je zu 14 Tagen) 25 Rappen in die Ersparnißkasse, und 2% in die Krankenkasse gelegt. Aus dem übrigen werden die Kinder ernährt, gekleidet, und in jeder Rücksicht, gesund oder krank, gepflegt. Die größte Sorgfalt wird auf die sittliche und religiöse Bildung der Kinder verwendet; an Sonn- und Feiertagen ist für dieselben in der sehr geräumigen, niedlichen Hauskapelle eigener Gottesdienst; kurz, es wird Alles gethan, um die Kinder zu arbeitsamen Menschen und guten Christen zu erziehen Darum führt die Anstalt mit Recht den Namen: „Erziehungs- und Arbeitsanstalt am Gubel", und wird vorzüglich von Waisenämtern der Kantone Zug, Luzern, Aargau, Schwyz und Unterwalden zur Versorgung von Waisenkindern benützt; wirklich befinden sich in der Anstalt 72 Personen; wenn die innern Bauten ganz fertig sind, wird für 130 Platz sein. — Großmüthig zeigen sich hierbei die Fabrikherren; nicht nur leihen sie der Anstalt das ihnen gehörige Haus, im Kapitalwerth von etwa 20,000 Fr., nebst Garten und etwas Pflanzland unverzinslich, sondern sie haben auch mit einem Kostenaufwand von etwa 8000 Fr. das Innere des Hauses zweckmäßig umbauen, die schöne Hauskapelle einrichten und Wasch- und Holzhaus mit Schweinställen herstellen lassen.

Die nämlichen obgenannten Männer haben auch in der Euw bei Menzingen eine Waisen-Anstalt errichtet, worin Kinder und auch ältere Leute gegen ein wöchentliches Kostgeld von 2 Fr. 24 Rap. (einige auch ganz unentgeldlich) aufgenommen werden. Diese Anstalt steht ebenfalls unter der Leitung von zwei Lehrschwestern; im Jahr 1854 zählte sie 65 Personen aus den Kantonen Zug, Schwyz, Luzern und Aargau. Die Ausgaben betrugen 5400 Fr., welche aus dem Kostgeld, aus dem Verdienst der Waisen 1400 Fr. und aus den Beiträgen des Frauenvereins in Menzingen zusammen gebracht worden.

Ausland.

Rom. Man glaubt, daß das österreichische Konkordat nicht vor dem Monat Dezember zur Veröffentlichung gebracht werde, weil es vorher dem heiligen Kollegium in einem erst abzuhaltenden Consistorium von Sr. Heiligkeit bekannt gegeben würde. Man glaubt, daß Se. Em. Kardinal Viale Prela dazu in Rom erscheinen werde. — Den 11. Oktbr. war der heilige Vater in Ostia, um die Ausgrabungen von Antiquitäten in Augenschein zu nehmen.

Neapel. In dem Königreich Neapel sind noch immer nur solche Mitglieder der Societät Jesu geduldet, welche Eingeborne des Landes sind; den übrigen ist der Aufenthalt daselbst „wegen zu liberaler Grundsätze" verboten.

Sardinien. Turin. Der Minister Lanza hat eine Menge den Unterricht betreffende Cirkulare und Verordnungen erlassen, welche sämmtlich eine nicht unbedeutende Gereiztheit gegen die Geistlichkeit beurkunden. Viele sehr tüchtige geistliche Lehrer reichen deßhalb fortdauernd Entlassungsgesuche

ein. (Ist dies zweckmäßig?) Man fragt mit Recht: sollen alle diese Stellen mit der Garde des jungen Italiens besetzt werden?

In Piemont hat man sich nicht allein auf ein neues Civilgesetz gefaßt zu machen, sondern auch auf ein Kultuspolizeigesetz; — was für Artikel von Staatshoheit und Staatsoberhoheit sich da anbringen lassen, weiß man. — Bekanntlich sollen die niedern Geistlichen aus der sogenannten Kirchenkasse Aufbesserungen erhalten, zu deren Ermöglichung man ja auch das Klostergesetz einführen zu müssen erklärt hat. Nun treibt es Hr. Cavour aber so: er läßt den einzelnen Pfarrern schreiben, wie gern er bereit sei, zu ihrem Gehalt die beschlossene Aufbesserung am bestimmten Tage auszahlen zu lassen, zählt aber dann hundert und einen Grund auf, warum er das nicht thun könne.

Würtemberg. Gmünd, 25. Okt. Heute wurden die geistlichen Uebungen, die letzten Montag ihren Anfang genommen, durch ein feierliches Hochamt in der St. Johanniskirche geschlossen. Es hatten sich an den heiligen Uebungen gegen 50 Priester betheiligt.

Baden. Die Verfügung wegen Ausweisung der Jesuiten aus Baden scheint — anläßlich der Verlobung des Prinzregenten — wenigstens theilweise zurückgenommen zu sein, denn im Anfang vorigen Monats wurde in Donaueschingen von den Patres Roh, Heil und Allet während vierzehn Tagen eine Mission abgehalten, welche sehr stark besucht war. (Allg. A. Z.)

Indien. In Pondichery haben die Missionäre Töchterschulen errichtet und dabei bereits sehr glückliche Resultate erzielt. Was den Missionen in Deutschland ihre nachhaltige Kraft verlieh, war die Stellung, welche das deutsche Weib zum Mann und zur Familie einnahm; das indische Weib soll nun durch Erziehung und Bildung aus dem Zustande, wo es Sklavin und Waare ist, auf eine sittliche Stufe hinaufgehoben werden, bei deren Erreichung allein die Sätze des Christenthums in das Leben übergehen werden. Knabenschulen bestehen längere Zeit schon; Mädchenschulen unter Religiosinnen sind in Pontichery, Nellitope, auch auf andern Punkten der Halbinsel, wie in Karikal, Madras, Bangalore, Trichinapoly u. s. w. gegründet worden.

Personal-Chronik. Ernennungen. Sr. Hochw. Dekan Varé von Pruntrut ist auf den Vorschlag des Kapitels und die Empfehlung der h. Regierung von Bern zum nicht-residirenden Domherrn des Bisthums Basel ernannt worden. — Sr. Hochw. Generalvikar von Haller soll zum Canonicus extraresidentialis des Bisthums Chur ernannt sein (so berichten die politischen Zeitungen, kirchliche Korrespondenzen mangeln uns). — Zum Domkaplan in Solothurn wurde Sr. Hochw. Abbé Meyer, zum Pfarrer von Himmelried Hr. Vikar Pfluger erwählt. —

Korrespondenz. An Hrn. S. in L. Ihre „Sailer Nachträge" liegen zu oberst in unserm Portefeuille; die versprochene Festbeschreibung wird erwartet. — Eine Korrespondenz aus dem Kt. Zug (Cham) folgt in nächster Nummer. —

Kirchliche & literarische Anzeigen.

In der **B. Schmid**'schen Verlagsbuchhandlung (F. C. Kremer) in Augsburg ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen vorräthig, in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung:

Brentano, C. A. v., **Bilder auf einer Reise nach Amerika 1852.** Mit einer Vorrede von dem ehemaligen königlich-bayerischen Lycealprofessor H. Nußwurm. 12. 168. S. geh. Fr. 1. 30 Cts.

Der geistreiche Herr Verfasser schildert in lebhaften Farben die wirklichen, mitunter recht trostlosen Zustände Amerika's, wie er auch mit sehr praktischem Blicke beachtenswerthe Andeutungen für Auswanderungslustige gibt.

Brunner, P. L. (Professor bei St. Stephan in Augsburg), **Die Einfälle der Ungarn in Deutschland bis zur Schlacht auf dem Lechfelde** am 10. August des Jahres 955. Gelegenheitsschrift zur neunten Säcularfeier des an benanntem Tage erfochtenen Sieges der Deutschen über die Ungarn. 4. 60 S. Fr. 1.

Eine tüchtige, auf wissenschaftlichen Grundlagen basirte Schrift, welche für jeden Deutschen überhaupt von großem Interesse ist.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen vorräthig, in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung:

Neue katholische Haus- und Volksbibliothek — 9. Band

von

Jos. Chowanetz.

Es bildet diese weit verbreitete Bibliothek das periodische Hauptwerk des Herrn Verfassers, welcher nunmehr durch seinen bewährten ächt katholischen Geist und seine anziehende, pikante Schreibweise bereits allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Jährlich erscheinen vorläufig regelmäßig vier Bändchen. Preis per Bändchen 70 Cts. bei Abnahme der folgenden vier, einzeln 80 Cent.

Neisse, im Oktober 1855.

Ferd. Burckhardt's Buchhandlung.

Im Verlage des Unterzeichneten ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung:

Gieb Rechenschaft von deinem Glauben.

Religionsvorträge für Studierende an Lyceen und obern Gymnasien und jeden gebildeten Christen

von

Josef Burkhard Leu,

Probst zu St. Leodegar im Hof, Professor der Theologie und Religionslehrer am Lyceum zu Luzern.

17 Bogen 8. 3 Fr.

Luzern, im September 1855.

J. Kaiser'sche Buchhandlung.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.